

Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 19 Habilitationsordnung)

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden **Habilitationsordnung** der Universität Ulm vom 17. Dezember 2008

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesen Richtlinien in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Ablauf des Verfahrens

1. Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Ulm
2. Zulassung zum Verfahren
3. Gutachten / Habilitationsordnung
4. Kenntnisnahme / Stellungnahme
5. Studiengangbezogene Lehrleistung
6. Wissenschaftlicher Vortrag
7. Ergänzungsleistungen
8. Verleihung der Lehrbefugnis
9. Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“

Voraussetzungen

Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder einer dieser gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist (§ 19 HO).

Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzen, kann der Habilitationsausschuss von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen befreien oder erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen (§ 3 Abs. 3 HO).

(1) Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Ulm

Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich an den Dekan zu richten. Darin ist die Fakultät und Universität, an welcher eine Lehrbefugnis besteht oder bestanden hat sowie das Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, anzugeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
2. die urkundlichen Nachweise der Promotion
3. die urkundlichen Nachweise der Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen
4. die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Zusammenfassung, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt worden sind
5. ein vollständiges Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen Veröffentlichungen; zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigefügt werden; der Antragsteller hat drei bis fünf seiner besten Arbeiten zu benennen
6. eine Aufstellung über die Beteiligung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen
7. drei Themen- oder Terminvorschläge für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung;
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss

(2) Zulassung zum Verfahren

Der Dekan prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Verfahren.

(3) Gutachten / Habilitationsordnung

Der Dekan fordert die für die Habilitation erstellten Gutachten sowie die geltende Habilitationsordnung von der Fakultät, an welcher die Lehrbefugnis besteht, oder fordert weitere Gutachten an.

(4) Kenntnisnahme / Stellungnahme

Der Dekan bringt den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die eingereichten Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist zur Kenntnis.

Nach Ablauf der Frist erhält der Antragsteller die Gelegenheit zur Einsichtnahme in eventuell eingegangene Gutachten oder Stellungnahmen.

(5) Studiengangbezogene Lehrleistung

Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann als erbracht angesehen werden, wenn in wenigstens drei Semestern

studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Ulm abgehalten wurden oder wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät seit mindestens drei Semestern besteht.

Für den Fall, dass die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät in einem anderen Studiengang besteht, gilt das Verfahren nach § 5 Abs. 1 und 2 HO.

(6) Wissenschaftlicher Vortrag

Der wissenschaftliche Vortrag soll eine wesentliche Fragestellung aus dem Fachgebiet behandeln, für das die Lehrbefugnis beantragt wird.

(7) Ergänzungsleistungen

Der Habilitationsausschuss kann Ergänzungsleistungen festlegen.

(8) Verleihung der Lehrbefugnis

Aufgrund des erfolgreichen Abschluss des Verfahrens werden durch Beschluss des Habilitationsausschusses das Fachgebiet oder die Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine von Dekan und Präsidenten unterschriebene Urkunde ausgestellt. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst durch Verzicht auf die bisherige Lehrbefugnis wirksam. Ist auf die Herkunftsuniversität das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg anwendbar, so erlischt die bisherige Lehrbefugnis mit der Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 19 HO).

Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit nach § 18 Abs. 2 HO ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet.

(9) Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

Führt der Privatdozent an der Herkunftsuniversität die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ so kann dieser weitergeführt werden, sofern die Voraussetzungen für den Titel auch nach Maßgabe der Universität Ulm der Fakultät vorliegen. Dies ist gesondert zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Senat auf Antrag der Fakultät unter Maßgabe der Satzung des Senats vom 25.10.06.

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ wird wirksam durch Verzicht auf die bisherige außerplanmäßige Professur.
§ 8 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

